

Satzung

**vom 08.11.2001 über Aufwands-, Entschädigungsersatz und Gebühren für Einsätze u.a.
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niederdorf.**



Gesetzliche Grundlage: Sächs. Brandschutzgesetz vom 1. Juli 1991 in der Fassung vom 28.01.1998 veröffentlicht im Sächs. Gesetz- und Verordnungsblatt S. 54 geä. durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.02.1999 Sächs. GVOB1 S. 52/59 geä. durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.06.1999 Sächs. GVOB1 S. 339

Die Gemeinde Niederdorf erhebt im Rahmen der §§ 21, 22 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen in der Fassung vom 1. Juli 1991 Aufwandsersatz für folgende Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr:

§ 1

Aufwandsersatz und Pflichtleistungen

- 1.a) Einsätze
 - b) Sicherheitswachen (§ 16 Sächs.BSGesetz)
 - c) Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung
 - d) Durchführung von Brandverhütungsschau durch Kameraden der örtlichen FFW(Einsätze werden nur in dem für die technische Hilfeleistung notwendigen Umfang berechnet)
2. Die Höhe des Aufwandsersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen **gemäß Anlage 1** zu dieser Satzung, für den Ersatz von Aufwendungen. Die nicht in der Anlage 1 enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendung festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

§ 2

Gebühren für freiwillige Leistungen

1. Die Gemeinde Niederdorf erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen:
 - a) Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und
 - b) Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch
2. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis in Anlage 1 zu dieser Satzung. Für Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach der für vergleichbare Leistungen festgesetzten Gebühr zu bemessen ist. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
3. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

§ 3

Berechnung der Gebühren

1. Die Gebühren werden nach den Gebührensätzen des als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnisses und soweit nichts anderes bestimmt ist, nach Zeitaufwand, Art und Anzahl der in Anspruch genommenen Mannschaften und Geräte berechnet.
2. Soweit nach dem Gebührenverzeichnis Stundensätze anzuwenden sind, wird die Dauer der Inanspruchnahme nach Stunden, aufgerundet auf die nächste halbe Stunde, berechnet.
3. Bei Einsätzen setzt sich die Gebühr zusammen aus:
der Personalgebühr für die eingesetzten Feuerwehrangehörigen,
der Grundgebühr für die eingesetzten Fahrzeuge und Geräte,
der Betriebsgebühr für Fahrzeuge und Geräte am Einsatzort

Als Dauer des Einsatzes wird die Zeit der Abwesenheit vom Standort „Gerätehaus“ gerechnet. Betriebsdauer ist die Zeit des Betriebes der mechanischen Fahrzeugeinrichtungen und der Geräte am Einsatzort.

Zusätzlich werden dem Gebührenschuldner die Auslagen der Gemeinde an Verbrauchsmaterial berechnet.

Verwaltungskosten werden nach der derzeit gültigen Verwaltungskostensatzung erhoben.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschild

1. Die Gebührenschild entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
2. Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenpflichtigen zur Zahlung fällig.
3. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschildner.

§ 5

Auskunftspflicht

Der Gebührenschildner hat der Gemeinde über alle Tatsachen, die auf die Gebührenpflicht oder die Höhe der Gebühren von Bedeutung sind, richtige und vollständige Auskunft zu geben.

§ 6

Inkrafttreten

Tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.09.1994 außer Kraft.

Ausfertigung Niederdorf, den 08.11.2001

Lippmann
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Anlage I

zur Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze u.a. Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Niederdorf (Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen).

1. Personalgebühren

	Kosten/Std.
a) Feuerwehrangehörige	20,00 EURO
b) Sicherheits- bzw. Sicherheitsposten	12,00 EURO
c) Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau	12,50 EURO

2. Fahrzeuge

	Kosten/Std.
a) Löschfahrzeuge	46,00 EURO
b) Anhänger	20,00 EURO

3. Geräte

	Kosten/Std.
a) Tragkraftspritze	10,21 EURO
b) Notstromaggregat	10,21 EURO
c) Motorsäge	10,21 EURO
d) Kellersauger	5,11 EURO
e) Atemschutzgerät	15,34 EURO

Für angefangene Stunden wird die nächstfolgende halbe Stunde voll berechnet.

4. Geräteausleihgebühr

	Kosten angefang. Tag
a) wasserführende Armatur	1,53 EURO
b) A – Schlauch	2,56 EURO
c) B-, C-, D- Schlauch	4,09 EURO
d) Kübelspritze / Feuerlöscher	2,56 EURO
e) Kleinmaterial	0,77 EURO

Lippmann
Bürgermeister

Siegel